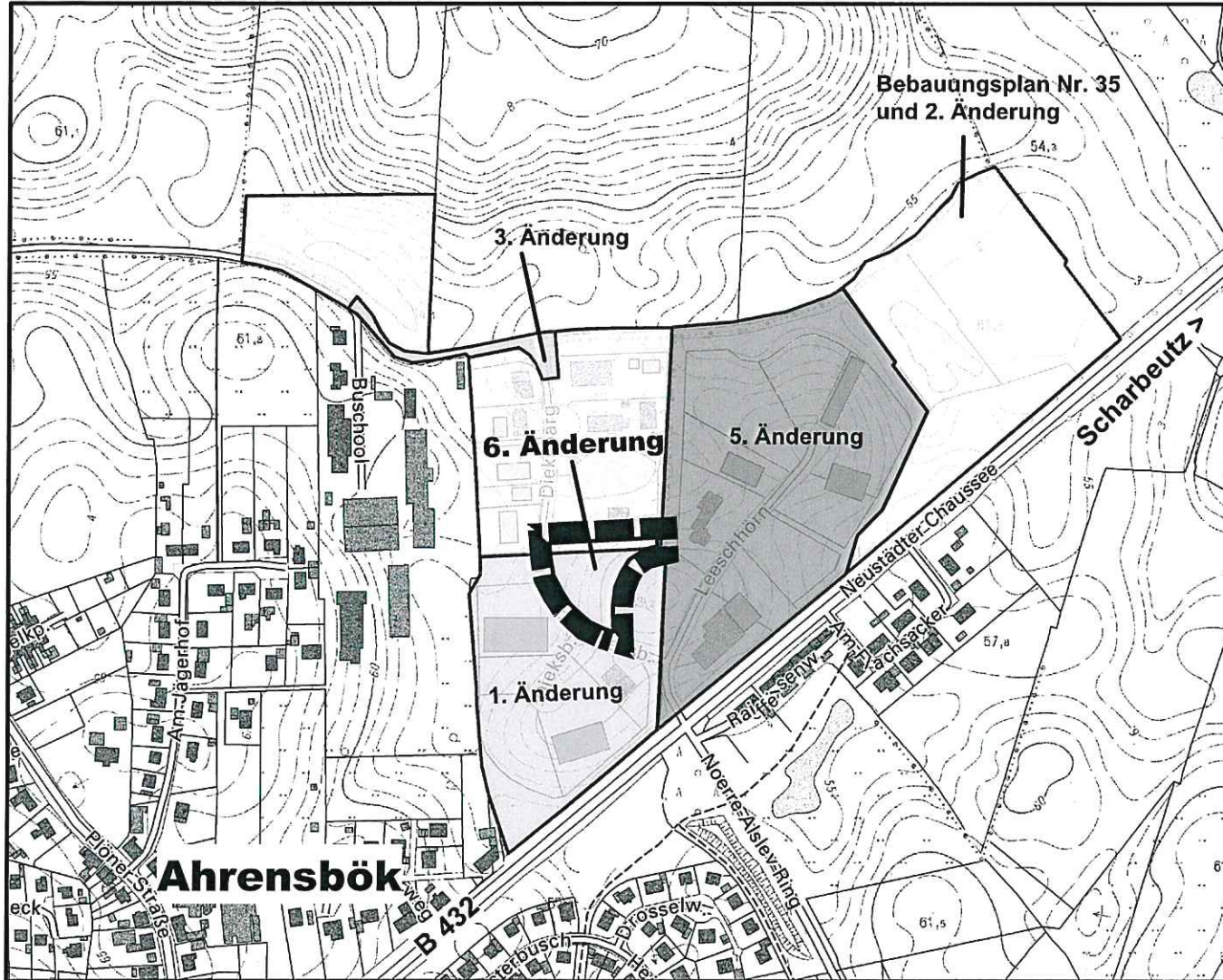
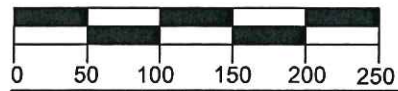


ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000



 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 2017

Die Festsetzungen der Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 und seiner Änderungen gelten, soweit nachstehend für den im Übersichtsplan gekennzeichneten Geltungsbereich dieser 6. Änderung nicht anders festgesetzt, soweit zutreffend, unverändert fort.

- Die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 35 und seiner 1. Änderung festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe wird einheitlich auf 57 m über Normalhöhennull +/- 0,5 m festgesetzt.
- Die textliche Festsetzung aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 zur Art der baulichen Nutzung Nr. 1.5 wird wie folgt neu gefasst:
Innerhalb des Gewerbegebietes ist Einzelhandel nur mit Waren zulässig, die der jeweilige Betrieb selbst herstellt, ver- oder bearbeitet, repariert oder die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit dem Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ahrensböck durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremkamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.2021 folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Ahrensböck für den Bereich am nordöstlichen Ortsrand von Ahrensböck, nordöstlich der Bundesstraße B 432 Bad Segeberg - Autobahn A1 "Gewerbegebiet II Barghorst", nordöstlich der Straße Dielsberg, westlich der Straße Leeschhörn in Ahrensböck-Barghorst, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planung und Umwelt vom 11.05.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Regionalteil Süd“ am 28.07.2021.
- Auf Beschluss des Ausschusses für Planung und Umwelt vom 11.05.2021 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat am 11.05.2021 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.08.2021 bis 07.09.2021 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 28.07.2021 durch Abdruck in der „Lübecker Nachrichten, Regionalteil Süd“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.ahrensboeck.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 05.08.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ahrensböck, den 14.10.2021

Siegel

(Andreas Zimmermann)
- Bürgermeister -

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensböck hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.09.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensböck hat den Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B) am 30.09.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Ahrensböck, den 14.10.2021

Siegel

(Andreas Zimmermann)
- Bürgermeister -

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböck, den 14.10.2021

Siegel

(Andreas Zimmermann)
- Bürgermeister -

- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 19.10.2021 durch Abdruck eines Hinweises in den „Lübecker Nachrichten, Regionalteil Süd“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.10.2021 in Kraft getreten.

Ahrensböck, den 20.10.2021

Siegel

(Andreas Zimmermann)
- Bürgermeister -

SATZUNG DER GEMEINDE AHRENSBÖCK ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35

für den Bereich am nordöstlichen Ortsrand von Ahrensböck, nordöstlich der Bundesstraße B 432 (Bad Segeberg - Autobahn A1) "Gewerbegebiet II Barghorst", nordöstlich der Straße Dielsberg, westlich der Straße Leeschhörn in Ahrensböck-Barghorst

Stand: 30. September 2021

